

---

# Wenn Selbstständige Kinder kriegen

---

Ein Ratgeber von mediafon-Berater Rüdiger Lühr zu  
Mutterschafts-, Elterngeld und weiteren Leistungen

24. Auflage  
Januar 2019

Schwangerschaft und Entbindung sowie die ersten Lebensmonate und -jahre eines Kindes sind eine schöne und aufregende Zeit – ein Einschnitt ins Leben in vielen Bereichen, auch finanziell. Immerhin wird in Deutschland der Verdienstausschlag durch Geburt und Kindererziehung etwas gemildert.

Auch selbstständig tätige Frauen haben Anspruch auf Mutterschafts- und Elterngeld – jedenfalls die meisten. Und es gibt noch weitere Leistungen für Mütter, Eltern und Kinder, auf die in diesem mediafon-Ratgeber eingegangen wird.

Denn insbesondere für Selbstständige ist die Rechtslage in vielen Fällen etwas kompliziert – die Gesetze sind halt für Arbeitnehmerinnen konzipiert. Aus Gründen der Verständlichkeit und der Systematik wird deshalb außer der Rechtslage für Selbstständige und Freie auch die für Arbeitnehmerinnen dargestellt.

  
mediafon.net  
**selbststaendigen.info**  
Beratungsnetz für Solo-Selbstständige



# Inhalt

MUTTERSCHAFTSGELD .....	3
Mutterschutz – nur für Arbeitnehmerinnen .....	3
Mutterschaftsgeld – auch für viele Selbstständige .....	3
Höhe des Mutterschaftsgeldes und Zuschüsse .....	4
In der Schutzfrist beitragsfrei sozialversichert .....	5
Mutterschafts- und Arbeitslosengeld I und II .....	5
Ausnahme: 210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bund .....	6
Mutterschaftsleistungen für Privatversicherte .....	6
Mutterschaftsgeld und Künstlersozialkasse .....	7
Diskriminierung im Job wegen Schwangerschaft? .....	7
Literatur und Infos zum Mutterschaftsgeld .....	7
ELTERNGELD .....	8
Mehrere Reformen des Elterngeldes: Was heute gilt .....	8
In der Regel 65 Prozent – mindestens aber 300 Euro .....	8
Maximal 12 + 2 Monatsbeträge Elterngeld .....	9
Elterngeld Plus und „Partnerschaftsbonus“ .....	10
Festlegung der Bezugsmonate im Elterngeldantrag .....	11
Bei Elterngeldbezug beitragsfrei sozialversichert .....	12
Mehr Geld durch Geschwister und bei Zwillingen .....	13
Berechnungsgrundlage für das Elterngeld .....	13
Einkommensberechnung: das „Elterngeld-Brutto“ .....	14
Monate, die unberücksichtigt bleiben (können) .....	15
Berechnung der Abzüge für Steuern .....	16
Berechnung der Sozialversicherungsabzüge .....	17
Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs .....	18
Für Selbstständige gilt ein strenges Zuflussprinzip .....	19
Elterngeld und Künstlersozialkasse .....	20
Im Arbeitsverhältnis drei Jahre Elternzeit möglich .....	21
Elternzeit – ein Job- und Karrierekiller? .....	22
Literatur und Infos zu Elterngeld und Elternzeit .....	22
KINDERGELD UND MEHR .....	23
Kindergeld erhalten (fast) alle Eltern .....	23
Kinderfreibetrag – steuerliche Entlastung für Eltern .....	24
Kinderzuschlag statt Arbeitslosengeld II .....	25
Betreuungsgeld vom Verfassungsgericht gestoppt .....	26
Landeserziehungsgeld (noch) in zwei Bundesländern .....	26
Wenn das Kind krank ist – Kinderkrankengeld .....	27

**Hinweis:** Dieser Ratgeber berücksichtigt bei der Berechnung des Elterngeldes die neuen gesetzlichen Regelungen für Eltern aller ab 1. Januar 2013 geborener Kinder. Informationen, Regelungen und Urteile, die in der 15. Auflage vom August 2012 oder früheren von „Wenn Selbstständige Kinder kriegen“ veröffentlicht wurden, sind nicht mehr anwendbar – auch wenn diese Auflagen oder Informationen noch im Internet auffindbar sind.

# Mutterschaftsgeld

## Mutterschutz – nur für Arbeitnehmerinnen

Durch das [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) sollen werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder vor Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Der Mutterschutz gilt seit 1. Januar 2018 für Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, auch in Teilzeit, für unständig Beschäftigte beim Rundfunk oder Film, Frauen in der Ausbildung sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Schülerinnen und Studentinnen. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz haben Hausfrauen oder Selbstständige. Neu einbezogen sind nun „arbeitnehmerähnlich“ tätigen selbstständig arbeitenden Frauen, etwa beim Rundfunk. Dafür hatte sich insbesondere ver.di eingesetzt. Allerdings erhalten sie keinen Mutterschutzlohn und Arbeitgeberzuschuss.

Im Mutterschutzgesetz sind allgemeine Beschäftigungsverbote für die Zeit der Schwangerschaft und des Stillens geregelt. Außerdem gibt es einen besonderen Kündigungsschutz vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung. Schwangere Frauen sollten deshalb ihre Schwangerschaft ihrem Arbeitgeber frühzeitig mitteilen.

Das Gesetz legt eine Mutterschutzfrist von 6 Wochen (42 Tage) vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung fest. In der Schutzfrist vor der Entbindung dürfen Schwangere nur beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, in der Zeit nach der Entbindung überhaupt nicht (außer im tragischen Fall des Kindstodes, wenn sie dies ausdrücklich wünschen).

Die Schutzfrist nach der Entbindung erhöht sich beispielsweise bei Früh- und Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen. Grundsätzlich haben aber alle Frauen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschutz, bei medizinischen Frühgeburten (Geburtsgewicht in der Regel unter 2.500 Gramm) auf 18 Wochen.

Während der Mutterschutzfristen wird Mutterschaftsgeld gezahlt. Alle Beschäftigten (auch unständig Beschäftigte) erhalten Mutterschutzlohn auch für Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen sie nicht beschäftigt werden dürfen. Die Tage, an denen aufgrund des Mutterschutzes nicht gearbeitet wird, zählen bei der Berechnung des Erholungsurlaubs als Beschäftigungszeiten. Für selbstständige Frauen gibt es nur die Möglichkeit, sich „arbeitsunfähig krankschreiben“ zu lassen, sofern sie Anspruch auf Krankengeld haben.

## Mutterschaftsgeld – auch für viele Selbstständige

Anspruch auf Mutterschaftsgeld können auch selbstständig tätige Frauen haben. Denn Mutterschaftsgeld erhalten alle Frauen, die zum Beginn der Mutterschutzfrist in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Das ist im [§ 24i Sozialgesetzbuch V](#) geregelt.

Egal ist es, ob die Schwangere als Pflichtmitglied bei einer Krankenkasse versichert ist – z.B. über die Künstlersozialkasse – oder als freiwilliges Mitglied mit Anspruch auf Krankengeld, ebenso ob sie den Normalbeitrag zahlt (Krankengeld ab 43. Tag) oder einen Wahltarif abgeschlossen hat. Kein Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die privat krankenversichert sind.

Ob Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht und in welcher Höhe es gezahlt wird, hängt vom Status der Beschäftigung am 42. Tag vor dem berechneten Entbindungstermin ab, wie er auf Seite 6 im Mutterpass eingetragen ist.

**Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz**

**gilt seit 2018 auch für arbeitnehmerähnliche Selbstständige**

**Beschäftigungsverbote**

**Kündigungsschutz**

**Mutterschutzfrist:  
6 Wochen vor und  
8 Wochen nach der  
Entbindung**

**mindestens 14 Wochen  
Mutterschutz**

**Mutterschutzlohn**

**auch für Zeiten mit  
Beschäftigungsverbot**

**Mutterschaftsgeld:  
1. versichert in der GKV  
und  
2. mit Anspruch auf  
Krankengeld**

**ganz wichtig: 42. Tag  
vor dem berechneten  
Entbindungstermin**

**unständig Beschäftigte:**  
**42. Tag vor dem**  
**Entbindungstermin**  
**ist entscheidend**

Deshalb müssen unständig beschäftigte Frauen (z.B. beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk) unbedingt darauf achten, dass sie an diesem Tag über ihren Arbeitgeber gesetzlich krankenversichert sind. Sonst verlieren sie ihren Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Für Frauen, die zwischen unständiger Beschäftigung und Versicherung über die KSK wechseln, ist für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes ebenfalls entscheidend, wo sie an diesem 42. Tag versichert waren.

**Selbstständige:**  
**in Höhe Krankengeld**

**KSK-Versicherte:**  
**Einkommensschätzung**  
**frühzeitig anpassen**

**freiwillig Versicherte:**  
**Einkommen gemäß**  
**GKV-Beitrag**

**Beschäftigte:**  
**13 Euro pro**  
**Kalendertag**

**unständig und auf**  
**Produktionsdauer**  
**Beschäftigte**

**geringfügig**  
**Beschäftigte**

**Arbeitgeberzuschuss**

**öffentlich-rechtlicher**  
**Rundfunk: Tarifvertrag**

**Arbeit in der Schutzfrist**

## Höhe des Mutterschaftsgeldes und Zuschüsse

Das Mutterschaftsgeld wird bei der Krankenkasse beantragt. Gezahlt wird es von der Krankenkasse in folgender Höhe:

- Selbstständig tätige Frauen bekommen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, also 70 Prozent des Einkommens, das vor Beginn der Mutterschutzfrist der Berechnung ihrer Beiträge zugrunde lag.
  - Bei über die Künstlersozialkasse Versicherten ist dies das geschätzte Einkommen, das der KSK im Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gemeldet wurde. Wer eine Schwangerschaft plant, sollte deshalb frühzeitig eine zu niedrige Einkommensschätzung gegenüber der KSK korrigieren.
  - Bei freiwillig versicherten Selbstständigen, die Anspruch auf Krankengeld haben, ist es das (fiktive) Einkommen, an dem sich die Beiträge zuletzt bemessen haben – aber höchstens das tatsächliche Einkommen. Es hilft also nichts, sich mit Blick auf das Mutterschaftsgeld zu einem höheren Einkommen zu versichern, als man tatsächlich erzielt.

Alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Frauen bekommen als Mutterschaftsgeld das durchschnittliche Netto-Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate (bei wöchentlicher Abrechnung: der letzten 13 Wochen). Davon zahlt die Krankenkasse aber höchstens 13 Euro pro Kalendertag, also zwischen 364 und 403 Euro im Monat. Den in der Regel verbleibenden Rest muss der Arbeitgeber als Zuschuss zahlen.

- Das gilt auch für unständig und auf Produktionsdauer beschäftigte Frauen sowie Scheinselbstständige, die über den Auftraggeber gesetzlich versichert sind – also wenn ein Sozialversicherungsträger eine sozialversicherungspflichtige „Beschäftigung“ festgestellt hat, aber die Frau dennoch im arbeitsrechtlichen Sinne keine „Arbeitnehmerin“ ist.
- Auch geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. Studentinnen), erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld bis zu 13 Euro täglich von ihrer Krankenkasse, wenn ihnen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Den Arbeitgeberzuschuss erhalten unständig beschäftigte Frauen, wenn sie bei ihrem Arbeitgeber in den letzten drei Monaten mehr als 1170 Euro Nettoverdienst hatten (= 13 Euro pro Tag). Arbeiten sie bei mehreren Arbeitgebern (z.B. zwei Rundfunkanstalten) muss jeder Arbeitgeber den Zuschuss zahlen, bei dem sie diesen Nettoverdienst hatten.

Arbeitnehmerähnlich tätige Frauen erhalten keinen Arbeitgeberzuschuss, haben aber bei den meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen tarifvertraglichen Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Theoretisch ist es möglich, wenn eine Selbstständige in der Schutzfrist einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgeht. Dann ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Mutterschaftsgeld. In der Praxis ist die Möglichkeit einer tagesweisen Abmeldung aus dem Mutterschutz zur Erledigung von Aufträgen bei den Krankenkassen eher unbekannt und kann zu nervigen Konflikten führen.

## In der Schutzfrist beitragsfrei sozialversichert

Das Mutterschaftsgeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt. Das heißt, es erhöht eventuell den Steuersatz bei der Einkommensteuer (im ESt-Mantelbogen eintragen im Feld 120 / 121).

**steuerfrei**

Frauen sind während der Schutzfrist beitragsfrei in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung pflichtversichert – Arbeitnehmerinnen und selbstständige Frauen, die sich dort freiwillig versichert haben, auch in der Arbeitslosenversicherung (Genauerer hierzu [beim Elterngeld](#)).

**beitragsfrei in Renten-, Pflege- und Kranken- sowie in Arbeitslosenversicherung**

Die Beiträge für die Krankenversicherung werden vollständig von der Krankenkasse getragen. Dies gilt auch für Frauen, die freiwillig versichert sind, solange das vor dem Leistungsbezug beitragspflichtige Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen entfällt ([GKV-Spitzenverband: Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder \(Stand: 15. November 2017\)](#), § 8 Abs. 4). Die Beitragsfreiheit bezieht sich allerdings nur auf das Arbeitseinkommen, nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen beispielsweise aus Vermietung oder die dem Krankenkassenbeitrag zugerechneten Einnahmen eines nicht in der GKV versicherten unterhaltspflichtigen Ehemanns.

**freiwillig Versicherte: auch beitragsfrei**

Das Mutterschaftsgeld wird auf das [Elterngeld angerechnet](#). Frauen, die ohne Krankengeldanspruch in der GKV versichert sind, sollten im Fall einer Schwangerschaft trotzdem durchrechnen, ob sich der meist auch kurzfristig mögliche Wechsel in einen Tarif mit Krankengeldanspruch für sie lohnt. Denn das Mutterschaftsgeld wird in der Regel höher sein als das voraussichtliche Elterngeld und wird auch in den sechs Wochen vor der Geburt gezahlt. Außerdem besteht dann ja auch Beitragsfreiheit in der GKV. Und, weil es immer wieder gefragt wird: Das [„Zuflussprinzip“](#) gilt für das Mutterschaftsgeld nicht.

**Anrechnung auf das Elterngeld**

**„Zuflussprinzip“ gilt nicht**

## Mutterschafts- und Arbeitslosengeld I und II

Frauen, die bei Beginn der Mutterschutzfrist als Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld durch die gesetzliche Krankenkasse in Höhe der vorher an sie gezahlten Leistungen.

**Mutterschaftsgeld in Höhe Arbeitslosengeld**

Dies gilt allerdings nicht für selbstständige Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Da für sie vom Bund nur der ermäßigte Beitragssatz an die Krankenversicherung abgeführt wird, fällt für sie auch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld weg. Sie erhalten stattdessen weiterhin das Arbeitslosengeld II. Eine Änderung dieser Regelung war für 2016 geplant, wurde aber letztlich doch nicht ins SGB II aufgenommen – obwohl das vielfach zu lesen ist.

**Arbeitslosengeld II: kein Mutterschaftsgeld**

**geplante Änderung wieder verworfen**

Ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten sie außerdem einen Mehrbedarfzuschlag von 17 Prozent der monatlichen Regelleistung bis zur Entbindung ([aber nicht danach](#)) – also je nachdem, ob sie allein oder mit dem (Ehe-)Partner leben, 2019 rund 70,08 oder 64,94 Euro im Monat. Außerdem gibt es einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt. Der Mehrbedarfzuschlag und weitere Leistungen müssen beantragt werden.

**Mehrbedarfzuschlag nur auf Antrag**

Rein rechtlich haben Schwangerschaft, Geburt und der Bezug des Mutterschaftsgeldes übrigens keine Auswirkungen auf den Bezug des Gründungszuschusses, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird.

**keine Auswirkungen auf Gründungszuschuss**

Erwerbslose Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Sozialgeld) vom Sozialamt beantragen, soweit sie sich nicht selbst helfen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhalten.

**Sozialgeld**

## Ausnahme: 210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bund

Eine besondere Regelung gilt für Frauen, die zu Beginn der Mutterschutzfrist

- in einem Arbeitsverhältnis (auch Minijob) stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind
- oder denen ihr Arbeitgeber während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt hat
- oder die aus einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind oder wechseln (ab dem Zeitpunkt des Wechsels),
- wenn sie nicht selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, sie also familien- oder privatversichert sind.

Sie erhalten von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamts (BVA) auf [Antrag](#) ein Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes. Es beträgt aber höchstens 210 Euro für die gesamte Schutzfrist, wird allerdings auch nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Dieses Mutterschaftsgeld gibt es nicht für Selbstständige oder mitarbeitende Gesellschafterinnen. Allerdings erhalten es freie Mitarbeiterinnen beim Rundfunk, die sozialversicherungspflichtig und privat krankenversichert sind, aber nicht zum Kreis der KSK-Versicherten gehören.

Der Anspruch auf dieses Mutterschaftsgeld ruht für Zeiten, in denen ein Arbeitsentgelt bezogen wird, das zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das bisherige Nettoeinkommen übersteigen würde.

Frauen, die durchschnittlich mehr als 390 Euro netto pro Monat verdienen, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss wie bei gesetzlich Krankenversicherten zahlen (siehe [oben](#)) – bei einer Minijobberin mit monatlich bis zu 450 Euro Verdienst allerdings nur 0,33 Euro je Kalendertag. Kündigt der Arbeitgeber während der Schutzfrist aus zulässigen Gründen (mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes!) oder wird er insolvent, zahlt das BVA auch diesen Zuschuss – das gilt auch für alle gesetzlich krankenversicherten Frauen. Der Zuschuss entfällt, wenn Frauen das Arbeitsverhältnis selbst kündigen oder wenn das Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist vertragsgemäß endet.

## Mutterschaftsleistungen für Privatversicherte

Selbstständige Frauen, die privat krankenversichert sind, erhalten kein Mutterschaftsgeld von ihrer Versicherung. Seit Mai 2017 können sie aber nach [§ 192 Versicherungsvertragsgesetz](#) Krankentagegeld für die Mutterschutzfristen bei ihrer Krankenversicherung beantragen, sofern sie eine solche Versicherung abgeschlossen haben. Das sollte man wissen, denn die Versicherungen informieren selten selbst darüber (z.B. die [Barmenia](#)). Darauf wird das Elterngeld angerechnet.

Als Angestellte erhalten privatversicherte Frauen vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro pro Kalendertag (umgerechnetes Mutterschaftsgeld der gesetzlich versicherten Frauen) und dem auf den Kalendertag umgerechneten Nettoeinkommen der letzten drei abgerechneten Monate.

Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld besteht in der privaten Krankenversicherung weiterhin Beitragspflicht – für Angestellte ohne Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss zum PKV-Beitrag. Allerdings ergibt sich für sie eine kleine Beitragsersparnis, wenn sie die Krankentagegeld-Versicherung nach der Mutterschutzfrist in Anwartschaft stellen.

**Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt:**

**höchstens 210 Euro insgesamt**

**nicht für Selbstständige aber Rundfunk-Freie außerhalb der KSK**

**Arbeitgeberzuschuss**

**kein Mutterschaftsgeld, aber Krankentagegeld für Selbstständige**

**Arbeitgeberzuschuss für Privatversicherte**

**Beitragspflicht in der PKV**

## Mutterschaftsgeld und Künstlersozialkasse

Während des Mutterschaftsgeldbezuges bleibt die Sozialversicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) ohne Zahlung von Beiträgen erhalten. Um Beitragserhebung und -einzug rechtzeitig zu stoppen, benötigt die KSK eine entsprechende Mitteilung der Versicherten ([Formular](#)) sowie eine Mutterschaftsgeld-Bescheinigung der Krankenkasse. Eigentlich erhält die KSK die Bescheinigung automatisch, geschieht das erst nach Beginn des Leistungsbezuges, werden ggf. bereits zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet.

Rechtzeitig vor Ende des Mutterschaftsgeldbezuges (8 Wochen nach der Entbindung) muss man der KSK mitteilen, was danach passiert, also

- ob die selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung (Elterngeldbezug) eingeschränkt oder ganz aufgegeben wird oder
- ob die selbstständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Erhält die KSK auch 3 Wochen nach dem Ende des Mutterschaftsgeldbezuges keine Mitteilung, geht sie davon aus, dass die selbstständige Tätigkeit bis auf Weiteres nicht wieder aufgenommen wird. Dies hat einen Bescheid über das Ende der Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Folge. Vorher gibt es aber noch eine Anhörung, also ein Anschreiben an die Versicherte mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

**Mitteilung + Bescheinigung der Krankenkasse an die KSK**

**Mitteilung an die KSK: Wird selbstständige Tätigkeit aufgegeben oder wieder aufgenommen?**

**sonst Bescheid über Ende der KSK-Versicherung**

## Diskriminierung im Job wegen Schwangerschaft?

Die Befürchtung im Job wegen der Schwangerschaft und der „Ausfallzeit“ diskriminiert zu werden, ist in der Regel unbegründet. Neben den gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes steht dem das gesellschaftliche Klima entgegen. Das sollten Mütter – mit Hilfe der Gewerkschaft – in den wenigen Fällen auch gegenüber Arbeit- oder Auftraggebern nutzen, wo es tatsächlich zu Job- oder Auftragsverlusten kommt. In einem krassem Fall ist ein Arbeitgeber vom [Bundesarbeitsgericht](#) wegen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verurteilt worden, vom [LAG Berlin-Brandenburg](#) ein anderer wegen einer Kündigung während der Probezeit. Das AGG gilt übrigens auch für arbeitnehmerähnliche Personen. Auch der [EuGH](#) hat eindeutig gegen eine Diskriminierung wegen „Mutterschaftsurlaub“ entschieden (s. auch [Elternzeit](#)).

**Diskriminierung nur in wenigen Ausnahmefällen**

**BAG: Entschädigung wegen AGG-Verstoß**

## Literatur und Infos zum Mutterschaftsgeld

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Leitfaden zum Mutterschutz

120 Seiten, Stand: Juli 2018

[Website des BMFSFJ: Bestellung \(kostenlos\) / Download \(pdf: 3,3 MB\)](#)

### Künstlersozialversicherung und Mutterschaftsgeld / Elterngeld

Hg. von der Künstlersozialkasse, 2 Seiten, Stand: März 2015

[Download von der Website der KSK \(pdf: 245 kB\)](#)

Bettina Graue: **Mutterschutzgesetz. Basiskommentar zum MuSchG**

Bund-Verlag, 3. Auflage 2018, 411 Seiten, 34,90 Euro

ISBN 978-3-7663-6513-2, [Bestellung beim Bund-Verlag](#)

**Aktiv und sicher in Schwangerschaft und Beruf. Ratgeber Mutterschutz**

ver.di soporatgeber, 2. Auflage, 60 Seiten, September 2014

[ver.di-Website: Bestellung \(1,50 Euro\) / Download im Mitgliedernetz](#)



# Elterngeld

## Mehrere Reformen des Elterngeldes: Was heute gilt

Seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 hat es mehrere Reformen des [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes \(BEEG\)](#) gegeben. Seit 2011 wird das Elterngeld auf das [Arbeitslosengeld II](#) angerechnet. 2013 wurde das umstrittene [Betreuungsgeld](#) eingeführt (am 21. Juli 2015 vom Bundesverfassungsgericht „kassiert“), mit Wirkung seit Juli 2015 das [Elterngeld Plus](#).

Eine grundlegende Veränderung der Berechnung des Elterngeldes erfolgte ab 2013 durch das „Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs“. Zentraler Punkt war die pauschalisierte Berechnung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Sie wirkt sich nachteilig für alle diejenigen aus, die Steuerfreibeträge geltend machen können, beispielsweise Pendler. Auch Selbstständige können negativ betroffen sein, ebenso von der pauschalisierten Berechnung der Sozialversicherungsabgaben – so beispielsweise diejenigen, die freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert sind, sowie diejenigen, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern müssen und dort 100 Prozent des Beitrags zahlen. Die „Vereinfachung“ hat auch dazu geführt, dass kaum noch jemand, der einen Elterngeldantrag stellt, selbst ausrechnen kann, wie viel Elterngeld sie oder er erhalten wird – insbesondere Selbstständige nicht. Auch „der [Elterngeldrechner des Familienministeriums](#) kapituliert nicht selten und „errechnet“ falsche Ergebnisse.

Insbesondere wurden durch die Elterngeld-Reform 2013 aber zwei Regelungen im Gesetz „zementiert“, die viele Selbstständige benachteiligen können:

- Bemessungszeitraum für Selbstständige für die Elterngeldberechnung ist nun immer das Jahr vor der Geburt des Kindes und der entsprechende Einkommensteuerbescheid.
- Für Einkünfte während des Elterngeldbezuges gilt das strikte „Zuflussprinzip des Steuerrechts“ nun per Gesetz – wie vom [Bundessozialgericht](#) bereits im April 2012 geurteilt. Es kommt also bei Selbstständigen nicht darauf an, wann die Arbeit geleistet wurde, sondern allein darauf, wann das Geld auf dem Konto eingeht.

ver.di hat sich gegen diese gravierende Benachteiligungen von Selbstständigen seit der Elterngeldeinführung 2007 politisch eingesetzt (siehe zum Beispiel: „[Forderungen zur sozialen Sicherung Solo-Selbstständiger](#)“) und auch entsprechende Prozesse unterstützt. Seit 2013 sind sie im BEEG verankert.

Dieser Ratgeber geht allein auf die geltenden Regelungen für das Elterngeld ein, da von den vorherigen ohnehin niemand mehr betroffen ist. Informationen, Regelungen und Urteile, die in der 15. Auflage vom August 2012 oder früheren veröffentlicht wurden, sind nicht mehr anwendbar – auch wenn diese Auflagen oder Informationen noch im Internet zu finden sind.

## In der Regel 65 Prozent – mindestens aber 300 Euro

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern, die sich vorrangig selbst der Betreuung des Kindes in den ersten 12 bzw. 14 Lebensmonaten widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Eine Beschäftigung bis zu 30 Stunden pro Woche gilt als „Teilzeitarbeit“ und ist neben dem Bezug von Elterngeld erlaubt – auch für Selbstständige.

*2007 eingeführt,  
mehrfach reformiert*

*neue Berechnung für  
Eltern von ab 1. Januar  
2013 geborenen Kinder*

*pauschalisierte  
Berechnung der  
Abzüge für Steuern  
und Sozialabgaben –  
bringt vielen Nachteile*

*Elterngeldrechner des  
Familienministeriums  
„kapituliert“*

*für Selbstständige  
gilt nun per Gesetz:  
Bemessungszeitraum  
immer Steuerjahr vor  
der Geburt*

*Einkommen während  
des Elterngeldbezugs:  
striktes „Zuflussprinzip  
des Steuerrechts“*

*ver.di aktiv gegen  
Benachteiligungen von  
Selbstständigen*

*alte Regelungen und  
Urteile sind hinfällig*

*Betreuung des Kindes  
in den ersten 12 bzw. 14  
Lebensmonaten*



Elterngeld können alle Mütter oder Väter erhalten, die mit dem Kind im Haushalt leben, auch ausländische Bürger, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich hier für gewöhnlich aufhalten. Es wird auch für Kinder gezahlt, die in eine Familie aufgenommen werden (Adoption oder Adoptionspflege). Der Anspruch auf Elterngeld ist unabhängig vom Anspruch auf [Elternzeit](#).

Gesetzliche Grundlage für Elterngeld wie Elternzeit ist das [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#). Wie die komplizierten gesetzlichen Regelungen von den zuständigen Behörden angewandt werden sollen, bestimmt sich durch die „Richtlinien zum BEEG“ für Geburten ab dem 01.07.2015 (BMFSJ/211) des Familienministeriums, deren Fassung vom Mai 2017 stolze 425 DIN-A4-Seiten umfasst ([Download als PDF-Datei, 1,3 MB](#)).

Das Elterngeld bemisst sich am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen. Jedes berechnete Elternteil erhält einen Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld pro Monat – unabhängig davon, ob man vor der Geburt erwerbstätig war oder nicht, also auch Hausfrauen und -männer, Studierende oder Minijobber. Dieser Mindestbetrag von 300 Euro wird auch nicht als Einkommen beim Wohngeld, BAFöG und nicht beim Unterhalt angerechnet.

Seit 2011 wird das Elterngeld allerdings beim Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet – und damit praktisch zum „Nullsummenspiel“. Ausnahme: Hatten die Elterngeldempfänger vor der Geburt ein Erwerbseinkommen, bleibt das Elterngeld in dessen Höhe bis zu 300 Euro anrechnungsfrei. Zum „sozialen Ausgleich“ erhalten Spitzenverdiener mit mehr als 250.000 Euro Jahreseinkommen seitdem gar kein Elterngeld.

Das Elterngeld ersetzt in der Regel 65 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens bis zum Höchstbetrag von 1.800 Euro im Monat. Bei Monatseinkommen bis 1.200 Euro vor der Geburt sind es 67 Prozent. Dabei gibt es verschiedene Abstufungen – und zwar:

- Bei einem Netto-Monatseinkommen bis 340 Euro gibt es 100 Prozent als Elterngeld, mindestens aber 300 Euro.
- Zwischen 340 und 1.000 Euro steigt die Ersatzrate von 67 Prozent für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, um 0,1 Prozent. Wer also vorher ein durchschnittliches Einkommen von 800 Euro im Monat hatte, erhält 67 Prozent + 100 x 0,1 Prozent = 77 Prozent von 800 Euro, also 616 Euro Elterngeld.
- Zwischen 1.000 und 1.200 Euro gibt es 67 Prozent Elterngeld.
- Zwischen 1.200 und 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate ebenfalls in 2-Euro-Schritten von 67 auf 65 Prozent, bei 1.220 Euro also auf 66 Prozent.
- Ab 1.240 Euro gibt es 65 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens bis zum Höchstbetrag von 1.800 Euro im Monat (65 Prozent von 2.770 Euro, die höchstens als Einkommen berücksichtigt werden).

## Maximal 12 + 2 Monatsbeträge Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld besteht für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes. Sind zwei Elternteile für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil allerdings für höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen (außer beim [Elterngeld Plus](#)). Zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert.

Diese Partnermonate gibt es also beispielsweise nicht für ALG-II-Empfänger. Bezieher von regulärem Arbeitslosengeld können wählen: Stehen sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, erhalten sie Arbeitslosengeld plus 300 Euro Elterngeld. Widmen sie sich voll der Kinderbetreuung, erhalten sie Elterngeld

**Elterngeld für alle Mütter und Väter**

**Gesetz: BEEG**

**Richtlinien zum BEEG**

**Grundlage: individuelles Einkommen**

**Mindestbetrag: 300 Euro im Monat**

**Anrechnung bei Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kinderzuschlag**

**Ersatz für entfallendes Nettoeinkommen bis 1.800 Euro**

**mehr für Geringverdiener**

**67 Prozent**

**65 Prozent bis zum Höchstbetrag von 1.800 Euro**

**ein Elternteil höchstens 12 Monate Elterngeld**

**Partnermonate nur bei Reduzierung von Erwerbstätigkeit**

**Arbeitslosengeld**

in Höhe von bis zu 67 Prozent des entfallenden Einkommens und können im Anschluss ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

**Alleinerziehende  
14 Monate Elterngeld**

Alleinerziehende erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld, wenn eine vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit reduziert wird. Voraussetzung ist, dass das Kind allein bei ihnen in der Wohnung lebt und ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. 14 Monate Elterngeld gibt es darüber hinaus für Elternteile, deren Partner die Übernahme der Betreuung objektiv unmöglich ist (z.B. bei schwerer Krankheit) oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen diese Übernahme spricht.

**maximal  
14 Monatsbeträge**

Insgesamt gibt es maximal 14 Monatsbeträge, die beide Partner untereinander frei aufteilen können – mit Ausnahme der zwei Partnermonate. Es kann also beispielsweise erst einer der Partner die vollen zwölf Monatsbeträge nehmen, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge oder beide Elternteile widmen sich in den ersten sieben Monaten nach der Geburt gleichzeitig der Kinderbetreuung.

**erste zwei  
Lebensmonate immer  
Elterngeldmonate  
der Mutter**

Eine weitere Ausnahme sind die ersten beiden Lebensmonate des Kindes, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird. Diese gelten immer als Elterngeld-Bezugsmonate der Mutter. Erhält die Mutter auch im dritten Lebensmonat des Kindes noch Mutterschaftsgeld (auch wenn es nur ein Tag ist), weil das Kind vor dem errechneten Geburtstermin geboren wurde, muss sie in den ersten drei Monaten Elterngeld beziehen. Für den Vater bleiben in diesem Fall dann maximal nur noch elf Monate für das Elterngeld. Die strikte Anwendung dieser Regelung ist mittlerweile durch das [Bundessozialgericht](#) grundsätzlich bestätigt worden (eine Abweichung ist nur möglich, wenn die Mutter direkt nach dem Mutterschutz eine Vollzeittätigkeit aufnimmt).

**Mutterschafts- statt  
Elterngeld**

Das Mutterschaftsgeld und bei Arbeitnehmerinnen auch der Arbeitgeberzuschuss werden nämlich voll auf das Elterngeld angerechnet. Da das Mutterschaftsgeld meist höher ist als das Elterngeld, erhalten Frauen mindestens in den ersten acht Wochen nach der Entbindung also kein Eltern-, sondern Mutterschaftsgeld. Dabei wird der Anspruch auf Mutterschaftsgeld taggenau auf den mit der Geburt des Kindes entstehenden Anspruch auf Elterngeld angerechnet, soweit sich die Anspruchszeiträume überschneiden. Eine Alternative, das Mutterschaftsgeld nicht zu beantragen, gibt es nicht. Es reicht der Anspruch nach [§ 24i SGB V](#).

**taggenaue Anrechnung  
bei der Mutter**

**freiwillig versichert in  
der GKV ohne  
Krankengeldanspruch**

Frauen, die als Selbstständige freiwillig in der GKV ohne Krankengeldanspruch versichert sind, sollten im Fall einer Schwangerschaft also zunächst durchrechnen, ob sich der meist auch kurzfristig mögliche Wechsel in einen Tarif mit Krankengeldanspruch für sie lohnt.

## **Elterngeld Plus und „Partnerschaftsbonus“**

**Bezugsdauer des  
Elterngelds verlängern:  
1 Monat Elterngeld =  
2 Monate Elterngeld  
Plus**

Neben dem Elterngeld in der bisherigen Form (jetzt: Basiselterngeld genannt) gibt es für Eltern, deren Kinder seit dem 1. Juli 2015 geboren wurden und die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, die Möglichkeit für die gesamte Bezugszeit (ohne Mutterschaftsmonate) oder für einzelne Monate Elterngeld Plus zu beantragen. Damit kann die Bezugsdauer des Elterngelds verlängert werden, auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus, denn aus einem Monat Basiselterngeld werden zwei Elterngeld-Plus-Monate. Eine Person kann dann also bis zu 24 Monate (Alleinerziehende bis zu 28 Monate) halbes Elterngeld beziehen.

**bis zu 28 Monate  
halbes Elterngeld**

**bei Teilzeittätigkeit  
Förderungsdauer  
verdoppeln**

Elterngeld Plus ist von Vorteil für Mütter und Väter, die während des Elterngeldbezugs bis zu 30 Wochenstunden arbeiten wollen, denn mit Elterngeld Plus können sie während der Teilzeittätigkeit doppelt so lang die Förderung durch das Elterngeld nutzen. Sinnvoll kann es für Eltern sein, die ihre Neuge-

borenen gleichzeitig oder nacheinander über eine längere Zeit selbst betreuen möchten. Dabei sind alle denkbaren Kombinationen zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus möglich – auch für Selbstständige. Etliche Beispiele sind in einer [DGB/ver.di-Broschüre](#) dargestellt.

Sind Eltern nach der Geburt in Teilzeit erwerbstätig, gleicht das Elterngeld Plus den Einkommensanteil aus, der wegen Teilzeit entfällt. Allerdings ist das Elterngeld Plus in seiner monatlichen Höhe begrenzt auf die Hälfte des Elterngelds, das Eltern bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (also ohne Teilzeitarbeit) bekommen würden.

Das sich das auch finanziell rechnet, zeigt ein [Rechenbeispiel des BMFSFJ](#), auf das hier einfachheitshalber zurückgegriffen wird: Im Beispiel beantragt die Mutter für 12 Monate Elterngeld. Vor der Geburt hat sie 1.400 Euro monatlich verdient. In den ersten 6 Monate ist sie nicht erwerbstätig und erhält dann ein Elterngeld in Höhe von 65 Prozent, also 910 Euro. Wenn sie in den restlichen 6 Monaten in Teilzeit arbeitet und damit 400 Euro verdient, beträgt die Differenz zum ursprünglichen Vollzeit-Einkommen 1.000 Euro. Mit dem bisherigen Basiselterngeld würde sie rund 650 Euro (65 % von 1.000 Euro) monatlich als Elterngeld erhalten, insgesamt etwa 3.315 Euro Elterngeld in 6 Monaten. Beim Elterngeld Plus bekäme sie die Hälfte des Elterngelds für das wegfallende Vollzeit-Einkommen (910 Euro) für 12 Monate, also 455 Euro Elterngeld im Monat, insgesamt damit 5.460 Euro Elterngeld Plus in 12 Monaten.

Auch studierende und arbeitslose Eltern können Elterngeld Plus erhalten, um die Hälfte des Mindestbetrags von 300 Euro für einen längeren Zeitraum zu beziehen. Wie bisher wird das Elterngeld von 150 Euro auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Beim BAföG bleibt es unberücksichtigt.

Eingeführt wurde auch ein „Partnerschaftsbonus“. Damit bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus. Voraussetzung ist, dass beide Elternteile zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt in Teilzeit tätig sind ([Urteil LSG Stuttgart](#)). Der „Partnerschaftsbonus“ soll die partnerschaftliche Aufteilung von familiären und beruflichen Aufgaben fördern und es erleichtern, die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Arbeitgebern zu treffen. Natürlich kann er aber auch von Selbstständigen genutzt werden. In den [BEEG-Richtlinien](#) ist sogar ein Beispielfall dargestellt (Anhang IV, Beispielfall 3). Welche Anforderungen an ihren Arbeitszeitznachweis gestellt werden, ist allerdings nicht formuliert (Nr. 4.4.3.4).

Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso berechnet wie beim Elterngeld Plus. Auch Alleinerziehende erhalten eine zusätzliche Förderung, die dem Partnerschaftsbonus vergleichbar ist. Wie Elternpaare können sie für vier weitere Monate Elterngeld Plus beziehen, wenn sie in mindestens vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

## **Festlegung der Bezugsmonate im Elterngeldantrag**

Mit dem Elterngeldantrag sollte man nicht zu lange warten, da das Elterngeld rückwirkend nur für drei Lebensmonate des Kindes vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird. Im Antrag werden auch die Zahl und Lage der Bezugsmonate für Elterngeld und Elterngeld Plus festgelegt. Haben beide Elternteile Anspruch auf Elterngeld, müssen beide auch den Antrag unterschreiben – und damit der Aufteilung der Elterngeldmonate festlegen, auch wenn beide unabhängig von einander Anträge stellen können.

Diese Festlegung der Bezugs- und Elterngeld-Plus-Monate – für beide – kann später beliebig oft ohne Angabe von Gründen geändert werden, sofern das

**Elterngeld Plus auch für Selbstständige**

**Höhe begrenzt auf die Hälfte des Elterngelds**

**Rechenbeispiel: insgesamt mehr Elterngeld erhalten**

**auch für Studierende und Arbeitslose**

**„Partnerschaftsbonus“: vier zusätzliche Monate bei Teilzeittätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden**

**auch für Selbstständige**

**Berechnung wie Elterngeld Plus**

**auch für Alleinerziehende**

**Festlegung der Elterngeldmonate durch beide Elternteile auch für Elterngeld Plus**

**spätere Änderungen sind möglich**

Elterngeld für den betreffenden Monat noch nicht ausgezahlt wurde (in besonderen Härtefällen auch dann drei Monate rückwirkend).

### **Elterngeldstellen**

Beantragt werden muss das Elterngeld schriftlich bei der für den Wohnort des Kindes zuständigen Elterngeldstelle. Die je nach Bundesland zuständigen Stellen findet man auf der [Website des Bundesfamilienministeriums](#). Die Antragsformulare, Anlagen zum Einkommen plus Erklärung für Selbständige und Merkblätter sind in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich. Man findet sie ebenfalls über eine [Webseite des BMFSJ](#) zum Herunterladen.

### **Antragsformulare**

Mit dem Antrag einzureichen sind abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls insbesondere folgende Unterlagen:

### **notwendige Unterlagen**

- Geburtsurkunde des Kindes (und ggf. von Geschwisterkindern),
- Nachweise zum Erwerbseinkommen,
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit,
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld und ggf. Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss.

## **Bei Elterngeldbezug beitragsfrei sozialversichert**

### **steuerfrei**

Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt (siehe [Mutterschaftsgeld](#)). Für die Dauer des Leistungsanspruches – für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer auch während der gesamten Elternzeit – besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ohne Beitragsleistung fort, soweit schon vorher eine Versicherungspflicht bestand – also auch für die KSK-Versicherten. Die Beiträge trägt der Bund. Die Beitragsfreiheit gilt jetzt auch für Selbstständige, die freiwillig in der GKV versichert sind. Wer privat krankenversichert ist, muss seinen normalen Beitrag in voller Höhe weiterzahlen.

### **beitragsfrei in gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung**

### **auch für freiwillig Versicherte**

Diese Beitragsfreiheit gilt nur für das Elterngeld, nicht jedoch für weitere beitragspflichtige Einnahmen ([§ 224 Abs. 1 SGB V](#)). Wird also während des Elterngeldbezuges eine über der Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) liegende versicherungspflichtige Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden ausübt, müssen dafür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Auch pflichtversicherte Studenten müssen Beiträge zahlen, wenn sie immatrikuliert bleiben. Besteht Rentenversicherungspflicht, müssen für solche Einnahmen auch Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

### **Beitragsfreiheit nur für das Elterngeld**

### **Studenten**

Ansonsten gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten 3 Lebensjahren Pflichtbeiträge auch ohne eigene Beitragsleistungen als gezahlt. Diese Zeiten der Kindererziehung werden in der Regel der Mutter zugerechnet, wenn nichts anderes beantragt wird. Diese Rentenbeiträge werden auf der Basis von 100 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten berechnet. Hierüber erhält man von der Rentenversicherung eine gesonderte Bestätigung. Werden während dieser Zeit eigene Beitragszeiten – durch eine Tätigkeit bis zu 30 Wochenstunden oder nach dem Elterngeldbezug – erworben, werden die Kindererziehungszeiten addiert und bis zu höchstens 175 Prozent angerechnet.

### **3 Jahre Rentenplus durch Kindererziehung für Mütter**

### **+ eigene Rentenbeiträge**

### **Kammerberufe**

Auch Mitglieder der Versorgungswerke der Berufskammern (z.B. Rechtsanwältinnen) müssen für Zeiten des Mutterschutzes und der Kinderbetreuung bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes keine Beiträge zahlen, wenn sie dies dem Versorgungswerk anzeigen. Für die Berücksichtigung der rentensteigernden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen sie bei der DRV aber zusätzlich einen [Antrag](#) stellen.

### **Beitragsfreiheit im Versorgungswerk + Antrag bei GKV**

Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Mütter (bzw. der Elternteil, dem das Kind von der Rentenversicherung zugeordnet ist) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beitragsfrei versichert, sofern schon vorher ein Versicherungspflichtverhältnis bestand (nach [§ 26 Abs. 2a SGB III](#)). Das gilt auch für die „freiwillige“ Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Sie werden – unabhängig vom Elterngeldbezug – so gestellt, als ob sie diesen drei Jahren Beiträge gezahlt hätten, was sich günstig auf einen späteren Anspruch auf Arbeitslosengeld auswirken kann. Wer in dieser Zeit allerdings mehr als 15 Stunden in der Woche arbeitet, muss wieder AV-Beiträge zahlen – auch während des Elterngeldbezugs. Selbstständige müssen innerhalb von einem Monat nach Ende des Elterngeldbezugs die freiwillige Weiterversicherung neu beantragen, sonst werden sie nicht mehr aufgenommen.

Keine Auswirkungen hat der Bezug von Elterngeld übrigens auf den Bezug des Gründungszuschusses, sofern die Existenzgründung weiterhin betrieben wird. Der Gründungszuschuss wird allerdings als Einkommen angerechnet, sodass sich das Elterngeld verringert.

**3 Jahre beitragsfrei  
in der Arbeitslosen-  
versicherung**

**freiwillig Versicherte  
auch beitragsfrei**

**Beitragspflicht bei mehr  
als 15 Stunden Arbeit  
pro Woche**

**Gründungszuschuss**

## Mehr Geld durch Geschwister und bei Zwillingen

Für Familien mit mehreren jüngeren Kindern erhöht sich das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens aber 75 Euro im Monat, allerdings nur solange, wie mindestens ein älteres Geschwisterkind unter drei Jahren mit im Haushalt lebt. Bei zwei oder mehr älteren Geschwisterkindern genügt es, wenn mindestens zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Geburtenabstand zu dem Kind, für das jetzt Elterngeld beantragt wird, kann dann also sogar größer als drei Jahre sein. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Grundbetrag des Elterngelds läuft weiter bis zum Ende des Bezugszeitraums von 12 oder 14 Monaten.

**höheres Elterngeld  
bei mehreren Kindern**

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld nach dem Gesetz um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt zusätzlich zum Elterngeld in Höhe des wegfallenden Erwerbseinkommens oder zum Mindestbetrag von 300 Euro werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt. Ein [BSG-Urteil vom Juni 2013](#), nach dem Eltern bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind einen vollen Elterngeldanspruch haben, sofern beide Partner die Kinder betreuen, ist durch die Elterngeld-Reform jetzt nicht mehr anwendbar.

**Mehrlingsgeburten**

**BSG-Urteil: nicht  
mehr anwendbar**

Beim Bezug von Elterngeld Plus halbiert sich auch der Geschwisterbonus auf 37,50 Euro und der „Mehrlingszuschlag“ auf 150 Euro.

**Elterngeld Plus:  
halbe Beträge**

## Berechnungsgrundlage für das Elterngeld

Bei der Berechnung des Elterngelds wird nur Einkommen berücksichtigt, das in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums versteuert wurde. Berechnungsgrundlage für das Elterngeld – offiziell: „Bemessungszeitraum“ – ist

- für Arbeitnehmerinnen, Beamte und anderen Personen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen in den 12 Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat des Kindes,
- bei Selbstständigen hingegen das Einkommen im letzten abgeschlossenen Steuerjahr vor der Geburt des Kindes.

**Grundlage: Einkommen  
in den 12 Monaten vor  
dem Geburtsmonat**

**bei Selbstständigen:  
Steuerjahr vor Geburt**

**Auswirkungen:  
Beispiel eines Paares**

Für die Eltern eines im Dezember 2019 geborenen Kindes wird nach dieser Regelung beispielsweise das Elterngeld für die Mutter (freie Journalistin) auf Grundlage des im Zeitraum vom Januar bis Dezember 2018 erzielten Einkommens (ESt-Bescheid 2018) berechnet, das für den Vater (Facharbeiter) auf Grundlage seines Arbeitseinkommens von Dezember 2018 bis November 2019. Ist das Einkommen der selbstständig tätigen Mutter im Jahr 2019 gegenüber 2018 gestiegen, spielt das für die Elterngeldberechnung keine Rolle. Nachteilig ist diese Regelung insbesondere für junge Existenzgründerinnen. Wäre in diesem Beispiel der Vater ein Selbstständiger und würde zwei „Partnermonate“ Ende 2020 / Anfang 2021 nehmen, würde auch sein Elterngeld auf Grundlage seines Einkommens 2019 berechnet. Ein hiervon abweichendes Urteil des [Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen](#) vom Februar 2015 wurde vom [Bundessozialgericht](#) inzwischen aufgehoben.

**Nachteil bei höherem  
Einkommen vor der  
Geburt**

**gilt auch bei  
„Mischtätigkeiten“:  
selbstständig +  
Arbeitnehmerin**

Auch für Elternteile, die sowohl Einkommen aus selbstständiger wie Arbeitnehmertätigkeit hatten („Mischtätigkeiten“), ist das Steuerjahr vor der Geburt des Kindes die Berechnungsgrundlage – dann auch für das Arbeitnehmereinkommen (im Beispiel: 2018). Das gilt nach BSG-Urteilen auch, wenn als Selbstständige nur [Verluste gemacht](#) worden sind, und sogar, wenn es Einnahmen aus einer [Solaranlage](#) gab, sowie nach den [BEEG-Richtlinien](#) (Nr. 2b.3.1) selbst dann, wenn Arbeitnehmereinkommen bei (vormals) Selbstständigen nur im Zwölfmonatszeitraum (2019) erzielt wurde, nicht aber im maßgeblichen Steuerjahr (2018). Nur wer weder in den 12 Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat des Kindes noch im Steuerjahr vor der Geburt selbstständige Einnahmen (das Saldo der Einkünfte kann auch null oder negativ sein) hatte, erhält Elterngeld auf Grundlage der 12 Monate vor dem Geburtsmonat.

**Zwölfmonatszeitraum  
nur, wenn keinerlei  
Einnahmen als  
Selbstständige**

**Grundlage für  
Einkommensermittlung**

Grundlage für die Einkommensermittlung für das Elterngeld von Arbeitnehmern sind die Lohn- oder Gehaltsbescheinigung/-en der Arbeitgeber für den Zwölfmonatszeitraum (zur Ausstellung sind sie gesetzlich verpflichtet). Für Selbstständige ist es die Gewinnermittlung des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums. Das ist in der Regel das Steuerjahr vor der Geburt des Kindes. Nachweis ist dann der Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Jahres, im obigen Beispiel also der ESt-Bescheid 2018.

**bei Selbstständigen:  
immer ESt-Bescheid  
des Vorjahres**

**vorläufige  
Elterngeldberechnung**

Liegt der ESt-Bescheid noch nicht vor, wird das Elterngeld vorläufig berechnet – auf Grundlage des ESt-Bescheids des Jahres davor (2017) oder, wenn man da noch nicht selbstständig tätig war, anhand einer Einnahmeüberschuss-Rechnung. Der maßgebliche ESt-Bescheid muss aber auf alle Fälle nachgereicht werden. Erst dann berechnet die Elterngeldstelle das Elterngeld endgültig und man muss ggf. etwas zurückzahlen oder erhält nachträglich ein höheres Elterngeld.

**Nachzahlung oder  
aber zurückzahlen**

**Besonderheit:  
Wirtschaftsjahr**

Abweichend erfolgt die Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft und für Gewerbetreibende, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, für das Wirtschaftsjahr nach [§ 4 a EStG](#), das im ersten Fall vom Kalenderjahr abweicht und im zweiten Fall abweichen kann. Für gleichzeitig erzieltetes Arbeitnehmereinkommen ist es dann aber trotzdem das Kalenderjahr (2018).

## **Einkommensberechnung: das „Elterngeld-Brutto“**

**Einkünfte aus  
nichtselbstständiger  
oder selbständiger  
Erwerbstätigkeit**

Grundlage für die Einkommensberechnung für das Elterngeld sind alle Einkünfte aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum – also in den zwölf Kalendermonaten oder im letzten abgeschlossenen Steuerjahr vor der Geburt des Kindes.

**steuerfreie Einnahmen  
nicht berücksichtigt**

Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung Einnahmen, die steuerfrei sind (nach [§ 3](#) oder [§ 3b EStG](#)). Das sind bei Arbeitnehmern beispielsweise die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, bei Selbstständigen

Ehrenpreise, Auszeichnungen oder künstlerische Stipendien. Regelmäßige Provisionszahlungen an Arbeitnehmer sind hingegen nach [BSG-Urteilen](#) zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigten sind auch zum Beispiel Kranken-, Mutterschafts- und Arbeitslosengeld oder andere Leistungen der Arbeitsagentur bis hin zu Trinkgeldern. Andererseits gibt es insbesondere für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes wiederum etliche Leistungen, die als Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit gerechnet werden ([§ 19 EStG](#)), oder bei Handelsvertretern nach HGB etwa Ausgleichzahlungen.

Auch Einkommen aus Minijobs (bis 450 Euro) und Midijobs (bis 1300 Euro) werden als Einkommen berücksichtigt (auch während des Elterngeldbezugs), bei den pauschalen Abzügen von Steuern und Sozialversicherung aber nicht bzw. nur anteilig. Geringfügige selbstständige Einkünfte werden immer berücksichtigt. Noch komplizierter ist die Anrechnung von Auslandseinkünften.

Zur Berechnung des sogenannten „Elterngeld-Bruttos“ werden bei Selbstständigen die Betriebsausgaben (inklusive Abschreibungen) laut ESt-Bescheid abgezogen. Alle Einkünfte aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum ergeben das Elterngeld-Brutto, wobei Verluste aus selbstständiger Tätigkeit dann dafür ein „Null-Einkommen“ ergeben, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aber nicht etwa mindern.

Nun wird diese Brutto-Summe („Elterngeld-Brutto“) durch 12 (Monate) geteilt, wobei bei Nichtselbstständigen anteilig ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschetrags (1000 Euro im Jahr) abgezogen wird, also rund 83 Euro monatlich – allerdings nur für die Elterngeldberechnung, nicht später bei Einkommen während des Elterngeldbezugs (wegen der Berechnung nach dem „lohnsteuerlichen Programmablaufplan“ erhalten ihn auch Selbstständige beim pauschalisierten Steuerabzug fiktiv, da er wieder abgezogen wird). Nun hat man den monatlichen Durchschnitt der Brutto-Einkünfte nach BEEG.

## Monate, die unberücksichtigt bleiben (können)

Durch den Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten soll sichergestellt werden, dass auch befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens für das Elterngeld bleiben Kalendermonate, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde, sowie Monate, in denen Frauen eine Krankheit hatten, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, wenn sie dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten, unberücksichtigt. Bei Arbeitnehmern geschieht dies automatisch, bei Selbstständigen hingegen nur auf Antrag. Auch nicht selbstständig tätige Frauen können auf die Nichtberücksichtigung der Mutterschaftsmonate gegenüber der Elterngeldstelle verzichten, ist nach einem [BSG-Urteil](#) nun auch im Gesetz geregelt.

Dadurch verschiebt sich der Berechnungszeitraum bei Arbeitnehmerinnen – es bleibt bei 12 Monaten – jeweils um die entsprechenden Monate nach hinten. Wichtig wird diese Bestimmung auch bei der Geburt eines weiteren Kindes während oder in den Monaten nach dem Elterngeldbezug. So bleiben die Monate vor dem Mutterschutz für das erste Kind die Grundlage der Elterngeldberechnung.

Bemessungszeitraum für Selbstständige ist – wie oben ausgeführt – hingegen immer das Jahr vor der Geburt des Kindes. Wurde in diesem Zeitraum Mutterschafts- oder Elterngeld bezogen und wird ein entsprechender Antrag gestellt, ist es das Steuerjahr davor die Berechnungsgrundlage – also beim [Beispiel vorne](#) das Steuerjahr 2017. Selbstständige müssen also nachrechnen, in

**lange Liste von Ausnahmen und Besonderheiten**

**Handelsvertreter**

**Minijobs und Midijobs**

**Betriebsausgaben und Abschreibungen laut ESt-Bescheid**

**„Null-Einkommen“**

**„Elterngeld-Brutto“: Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Brutto-Einkünfte**

**unberücksichtigt bleiben zum Beispiel: Monate mit Bezug von Mutterschafts- oder Elterngeld**

**bei Selbstständigen: nur auf Antrag**

**Berechnungszeitraum verschiebt sich um die Monate nach hinten**

**bei Selbstständigen: immer auf das Steuerjahr davor**

welchem Steuerjahr ihre Einkünfte höher waren, bevor sie einen Antrag auf „Ausklammerung“ von Monaten mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind stellen.

## Berechnung der Abzüge für Steuern

Zentraler Punkt der Elterngeldreform 2013 war die pauschalisierte Berechnung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben für alle Elterngeldbezieher – also für Arbeitnehmerinnen wie Selbstständige.

Grundlage für die Festlegung der dabei zu berücksichtigenden Steuerklasse und der „Abzugsmerkmale“ (Kirchensteuer oder Freibeträge für Kinder) für die Berechnung des Elterngeldanspruchs ist bei Arbeitnehmern die Lohn- oder Gehaltsabrechnung des Monats vor der Geburt des Kindes. Nur wenn sich in der „überwiegenden Anzahl der Monate“ des Bemessungszeitraums (zwölf Monate) eine „Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat“, ist diese abweichende Angabe zugrunde zu legen.

Das mit der „überwiegenden Anzahl der Monate“ soll strikt gehandhabt werden. Dafür gibt es etliche Rechenbeispiele in den [BEEG-Richtlinien](#) (Nr. 2e.1.1.3.2). Gibt es nur im letzten Monat eine Festlegung und in anderen Monaten keine oder bei zum Beispiel dreifachem Wechsel der Steuerklasse ein Verhältnis von vier zu vier zu vier Monaten, ist der letzte Monat maßgeblich, wobei die Steuerklasse VI generell unberücksichtigt bleibt.

Bei Selbstständigen wird für die Festlegung der Steuerklasse und der „Abzugsmerkmale“ der Steuerbescheid vor der Geburt des Kindes für die pauschalisierte Steuerberechnung zugrunde gelegt. Ist keine Steuerklasse festgelegt, ist bei Selbstständigen für den Steuerabzug grundsätzlich die Steuerklasse IV (ohne Faktor) maßgeblich. Das gilt ebenfalls für Arbeitnehmer, die auch selbstständig tätig sind und deren Einkommen daraus höher ist als das Arbeitnehmereinkommen, ggf. also beispielsweise für eine Reihe von frei und unständig Beschäftigten beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Außer den Kinderfreiträgen ([§ 32 EStG](#); siehe auch: Kapitel [Kindergeld und mehr](#)) werden bei der Steuerberechnung nur steuerliche Freibeträge berücksichtigt, die von allen in Anspruch genommen werden können. Negativ betroffen sind hiervon beispielsweise Pendler, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die behindert sind oder behinderte Kinder haben.

Ein Wechsel der Steuerklassen (V nach III und IV nach III) zugunsten derjenigen, die das Elterngeld hauptsächlich in Anspruch nehmen wollen (also in der Regel der Frauen), muss also sehr zeitig erfolgen. Dass der Wechsel der Steuerklasse rechtlich völlig in Ordnung ist, um so das Nettoeinkommen und damit dann das spätere Elterngeld zu erhöhen, hat höchstrichterlich auch das Bundessozialgericht in zwei Urteilen bestätigt ([Wechsel von Steuerklasse V nach III](#) und [IV nach III](#)).

Der Wechsel in die Steuerklasse III ist auch sinnvoll, wenn der andere Ehepartner selbstständig ist. Beispiel: Wer als abhängig Beschäftigter (bisher ohne Kinder und besondere Freibeträge oder Belastungen) brutto 4.000 Euro im Monat verdient und von der Steuerklasse IV (selbstständige Partnerin ebenfalls IV) in Klasse III (Partnerin dann V) wechselt, steigert damit sein Elterngeld-Netto um 322 Euro, was zu 209 Euro mehr Elterngeld im Monat führt (beide in Klasse IV mit Faktor: 22 Euro mehr, laut [Bundesregierung](#)).

Die weniger gezahlten Steuern werden im folgenden Jahr bei der Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen, das höhere Elterngeld kann man aber behalten. Und auf die selbstständige Partnerin bleibt das Ganze ohne Auswirkungen, da ihre Steuerbelastung ohnehin erst im neuen Jahr unabhängig von der Steuerklasse berechnet wird. Der Wechsel der Steuerklasse

**pauschalisierte  
Abzüge für Steuern**

**Festlegung der  
Steuerklasse und der  
„Abzugsmerkmale“**

**„überwiegende  
Anzahl der Monate“**

**bei Selbstständigen:  
Steuerbescheid**

**Steuerklasse IV:  
wenn nicht festgelegt  
+ bei „Nebentätigkeit“  
als Arbeitnehmer**

**nur einige steuerlichen  
Freibeträge werden  
berücksichtigt**

**Steuerklassen-Wechsel:  
sehr frühzeitig,  
damit wirksam**

**höheres Elterngeld  
„planen“: Wechsel in  
Steuerklasse III**

**auch wenn ein Partner  
selbstständig ist**



lohnt sich auf jeden Fall, sofern der abhängig beschäftigte Elternteil zu Hause bleiben will – und zwar unabhängig davon, wer von beiden mehr Geld verdient.

Für den auf dieser Grundlage pauschalisierten Abzug von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ist der Bemessungszeitraum völlig egal. Für Arbeitnehmerinnen und Selbstständige ist jeweils der „am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung“ der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuern maßgeblich – wird das Kind also 2019 geboren (wie im [Beispiel](#)), ist es der Programmablaufplan vom 1. Januar 2018.

Der Steuerabzug verringert um den [Arbeitnehmer-Pauschbetrag](#) (1.000 Euro im Jahr) und je nach Steuerklasse – außer bei Klasse VI – um den Grundfreibetrag (Steuerjahr 2018: 9.000 Euro; das Doppelte bei Klasse III, nichts bei V), den Sonderausgabenpauschbetrag (36 Euro), die Vorsorgepauschale je nach Einkommen, gegebenenfalls den Alleinerziehendenfreibetrag (1.908 Euro, nur Klasse II) und den Kinder- und Erziehungsfreibetrag für ältere Geschwisterkinder (bis zu 7.428 Euro, die Hälfte bei Klasse III, nichts bei V).

Bei der Vorsorgepauschale wird – hier vereinfacht gesagt – außer bei Richtern, Soldaten und Beamten sowohl bei Arbeitnehmern wie bei Selbstständigen die „große Vorsorgepauschale“ ([§ 39b Abs. 2 EStG](#)) zugrunde gelegt, da sie in den drei Bereichen Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge maßgebliche eigene Aufwendungen erbringen müssen (gilt nicht für Minijobber, aber für Midijobber). Diese Vorsorgepauschalen werden auch bei denjenigen abgezogen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, also beispielsweise bei privat krankenversicherten Selbstständigen. In solchen Fällen entfällt aber der [Abzug der entsprechenden Sozialversicherungspauschalen](#).

Der so ermittelte Steuerabzug nach dem Programmablaufplan am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gilt nicht nur für die Berechnung des „Elterngeld-Nettos“, sondern – wie auch die Sozialversicherungspauschalen – für auf das Elterngeld anzurechnendes [Einkommen während des Elterngeldbezugs](#).

**Pauschalabzug nach Programmablaufplan vom 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes**

**Abzug von Freibeträgen je nach Steuerklasse**

**große steuerliche Vorsorgepauschale für die meisten**

**Steuerabzug gilt für „Elterngeld-Netto“ + Einkommen während des Elterngeldbezugs**

## **Berechnung der Sozialversicherungsabzüge**

Berechnungsgrundlage für den pauschalisierten Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ist wiederum das „Elterngeld-Brutto“ bzw. der daraus errechnete monatlichen Durchschnitt der Brutto-Einkünfte (bei Selbstständigen ohne Abzug des [Arbeitnehmer-Pauschbetrags](#)).

Der Abzug der Sozialversicherungspauschalen erfolgt nur bei denjenigen, die im Bemessungszeitraum in den jeweiligen Versicherungszweigen (Kranken- und Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) pflichtversichert waren.

Von einer Pflichtversicherung wird dabei ausgegangen, wenn sie im letzten Monat des Bemessungszeitraums oder in der überwiegenden Anzahl von Monaten mit Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum bestanden hat.

Bei nichtselbstständig Erwerbstätigen wird von einer Versicherungspflicht in allen drei Zweigen ausgegangen (Ausnahme: Minijobs). Auch viele Selbstständige sind pflichtversichert, so über die Künstlersozialversicherung oder als Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke. Einige Selbstständige sind nur in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, so Lehrkräfte und Hebammen. Das gilt auch für Selbstständige, die freiwillig in der Arbeitslosenversicherung sind, denn diese wird nach Aufnahme ja zur Pflichtversicherung.

Kein Abzug von Sozialversicherungspauschalen erfolgt bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Selbstständigen ebenso nicht

**Sozialversicherung: pauschalisierter Abzug**

**Abzug der Pauschalen für Sozialversicherung bei Pflichtversicherung**

**pflichtversicherte Selbstständige**

**freiwillige Arbeitslosenversicherung**

**nicht für freiwillig GKV-Versicherte oder**

### **Privat Versicherte**

bei in der privaten Krankenversicherung Versicherten, da sie auch während des Elterngeldbezugs weiter Beiträge zahlen müssen.

Unberücksichtigt bleiben bei den Pauschalen auch Zusatzbeiträge von gesetzlichen Krankenkassen oder der erhöhte Arbeitnehmerbeitrag zur Pflegeversicherung in Sachsen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden pauschalisiert berücksichtigt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- 10 Prozent für die Rentenversicherung und
- 2 Prozent für die Arbeitslosenversicherung.

Diese Sozialversicherungspauschalen werden nicht nur für die Berechnung des „Elterngeld-Nettos“ zugrunde gelegt, sondern – wie die Steuerpauschale – auch für auf das Elterngeld anzurechnendes Einkommen während des Elterngeldbezugs.

Wer sich mit diesen Sozialversicherungspauschalen beim Elterngeld besser oder schlechter als nach der Regelung vor 2013 steht, ist schwierig generell zu sagen. Sie sind höher als der „Arbeitnehmeranteil“ der realen SV-Abzüge, so dass Arbeitnehmerinnen, die während des Elterngeldbezugs nicht bis 30 Stunden erwerbstätig sind, Nachteile haben dürften. Andererseits fließen beispielsweise Nachtzuschläge nicht in die Berechnung ein. Da es keine Bemessungsgrenze bei den Pauschalen gibt, erhalten Gutverdienende weniger Elterngeld als zuvor.

Positiv könnten sich die Pauschalen auf diejenigen Selbstständigen auswirken, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern müssen und dort 100 Prozent des Beitrags zahlen, also zum Beispiel Lehrkräfte und Dozenten, wenn sie während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind. Eher positiv scheint es für freiwillig in der gesetzlichen oder in einer privaten Krankenversicherung Versicherten zu sein, weil ihre Beiträge nicht das „Elterngeld-Brutto“ mindern und ohnehin während des Elterngeldbezugs weitergezahlt werden müssen.

Bei der Elterngeldberechnung können sich diese Pauschalen für über die Künstlersozialkasse (KSK) versicherte Künstlerinnen und Publizisten gegenüber dem bisherigen Verfahren positiv oder negativ auswirken je nachdem, ob sie ihr geschätztes Jahreseinkommen bisher eher zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt haben. Insgesamt ist eine Positiv- oder Negativwirkung der Pauschalen individuell abhängig vom Einkommen im Bemessungszeitraum und zusätzlich davon, ob und mit welchem Einkommen eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ausgeübt wird.

## **Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs**

Bei „Teilzeittätigkeit“ von nicht mehr als 30 Wochenstunden während des Elterngeldbezuges ersetzt das Elterngeld je nach Höhe des vorigen Einkommens 65 bis 67 Prozent der Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt, bei Geringverdienern auch bis zu 100 Prozent. Als Einkommen vor der Geburt und während des Elterngeldbezuges werden dabei höchstens 2.770 Euro berücksichtigt.

Liegt das Einkommen oberhalb dieser Grenze, bleibt es beim Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld. Hat beispielsweise die das Kind betreuende Person vor der Geburt 3.200 Euro netto im Monat verdient und nach der Geburt 2.100 Euro, dann wird für das Elterngeld nur die Differenz zwischen 2.770 Euro und 2.100 Euro berücksichtigt. Das sind also 670 Euro Einkommensverlust. Dafür wird ein Elterngeld in Höhe von rund 435 Euro gezahlt.

### **Pauschalen:**

**9 % Kranken-/Pflege-  
10 % Renten-  
2 % Alo-Versicherung**

**SV-Abzug gilt für  
„Elterngeld-Netto“ +  
Einkommen während  
des Elterngeldbezugs**

**Wer steht sich besser,  
wer schlechter?**

**Vorteil für die, die 100  
Prozent zahlen müssen**

**freiwillig und privat  
Krankenversicherte**

**Beiträge an die KSK:  
kein Einfluss auf Höhe  
der Pauschalen**

**vom individuellem  
Einkommen abhängig**

**bei „Teilzeittätigkeit“:  
Elterngeld ersetzt  
Differenz des  
Einkommens vor und  
nach der Geburt  
bis 2.770 Euro**

**immer mindestens  
300 Euro Elterngeld**

Bei Berechnung des Einkommens werden auch während des Elterngeldbezuges dieselben pauschalisierten Abzüge von Steuern und Sozialabgaben zugrunde gelegt – für jeden Monat des Elterngeldbezuges ein Zwölftel der für den Bemessungszeitraum errechneten Werte. Der einzige Unterschied: Hier erfolgt die Umrechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens nicht auf Kalendermonate, sondern Lebensmonate des Kindes.

**Pauschalabzüge von Steuern und Sozialabgaben = „Elterngeld-Netto“ umgerechnet auf Lebensmonate**

Dasselbe Verfahren gilt auch, wenn Selbstständige während des Bezuges von Elterngeld weiter arbeiten. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags von 300 Euro nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bereits im Elterngeldantrag auch angegeben werden, ob, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher voraussichtlichen Höhe Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum erzielt wird. Während des Elterngeldbezuges müssen Selbstständige normale Gewinnschwankungen der Elterngeldstelle nicht mitteilen, wohl aber wenn sie statt nur geringfügig – wie prognostiziert – nun beginnen, 30 Wochenstunden zu arbeiten und entsprechend mehr verdienen.

**auch Selbstständige: maßgebliche Änderungen sind der Elterngeldstelle mitzuteilen**

Wird im Antrag ein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit angegeben, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt“ ([§ 8 Abs. 3 BEEG](#)). Das gleiche gilt (wie schon [geschrieben](#)), wenn der maßgebliche ESt-Bescheid des Steuerjahres vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt.

**Elterngeldzahlung vorläufig**

Wird „voraussichtliches kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ im Elterngeldantrag angegeben und doch welches erzielt, gilt das Elterngeld nach einer weiteren Regelung im Gesetz ([§ 8 Abs. 2 BEEG](#)) als „unter dem Vorbehalt des Widerrufs“ gezahlt. Rechtlich sind Elterngeldempfänger verpflichtet, solche Veränderungen der Elterngeldstelle mitzuteilen und „das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.“

**Elterngeldzahlung „unter Vorbehalt des Widerrufs“**

Der Nachweis des tatsächlich erzielte Erwerbseinkommens Ende des Elterngeldbezugs erfolgt bei Arbeitnehmern anhand der Einkommens- und Arbeitszeitbescheinigungen ihres oder ihrer Arbeitgeber, bei Selbstständigen anhand einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (genauer im [folgenden Unterkapitel](#)).

**Einkommensnachweis nach Ende des Elterngeldbezugs**

Letztlich können alle „günstigen Prognosen“ über das Einkommen vor der Geburt und während des Elterngeldbezugs also nur eine zeitweilige Vergünstigung bei der Elterngeldzahlung bringen. Denn aufgrund der Nachweise wird dann über das nur vorläufig bewilligte Elterngeld endgültig entschieden.

Sind die erzielten Einnahmen höher als angenommen, muss gegebenenfalls Elterngeld zurückgezahlt werden. Sind sie niedriger, wird Elterngeld nachgezahlt.

**endgültige Berechnung: Rückzahlung möglich**

## **Für Selbstständige gilt ein strenges Zuflussprinzip**

Für Selbstständige ist damit eine nur vorläufige Berechnung des Elterngeldes der Regelfall: Die Bemessungsgrundlage wird erst dann endgültig, wenn der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt vorliegt, die Höhe des Elterngeldes erst dann, wenn sie ihr Einkommen während des Elterngeldbezuges belegt haben.

**vorläufige Berechnung ist der Regelfall**

Für die Einkommensberechnung gilt eine weitere Regelung, die Selbstständige benachteiligt. Durch die Reform des BEEG wurde die Definition des Einkommens von Selbstständigen eng an die im Einkommensteuergesetz angepasst, so dass das vom Bundessozialgericht in seinem [Urteil vom 5. April 2012](#) festgestellte strenge „Zuflussprinzip des Steuerrechts“ jetzt auch im Gesetz festgeschrieben wurde.

**für Selbstständige: striktes Zuflussprinzip**

Selbst wenn sie während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind, werden auch Zahlungen für Leistungen aus selbstständiger Tätigkeit vor dem Elterngeldbezug, die während dieser Zeit eingehen, als Einnahmen berücksichtigt (z.B. verspätet gezahlte Rechnungen, Buchtantiemen oder Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften). Entscheidend ist also nicht, wann eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wurde oder wird, sondern wann der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto erfolgt.

Wer den Zeitpunkt solcher Zahlungen beeinflussen kann, hat entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten. Selbstständige könnten mit ihren Auftraggebern verabreden, dass diese ihnen ausstehende Honorare entweder vor oder nach dem Elterngeldbezug überweisen, oder kürzere Elterngeldphasen so legen, dass sie nicht mit absehbaren größeren Geldeingängen auf dem Konto kollidieren. Dies wird in der Regel aber nur dem Elternteil möglich sein, der relativ kürzere Elterngeldbezugszeiträume hat – also weit überwiegend den Vätern. Außerdem kann dies zu der abstrusen Situation führen, dass Selbstständige während ihrer eigentlichen Kinderbetreuungsphase (Elterngeldbezug) erwerbstätig arbeiten (natürlich nur bis 30 Stunden wöchentlich), sich verstärkt dann aber danach in Monaten ohne Elterngeldbezug der Kinderbetreuung widmen.

Der Nachweis der Einnahmen erfolgt anhand einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (nach [§ 4 Abs. 3 EStG](#)), die zeitlich auf die jeweiligen Bezugsmonate des Elterngeldes (Lebensmonate des Kindes) eingegrenzt werden muss. Gegebenenfalls haben Selbstständige „sich dazu auf eigene Kosten der Hilfe eines Steuerberaters etc. zu bedienen“, heißt es in den [BEEG-Richtlinien](#) (Nr. 2d.3.1). Die Einreichung einer Bilanz ist nur möglich, wenn sie sich auf die Tage des Elterngeldbezugs begrenzen lässt.

Finanziell positiv für viele Selbstständige dürfte sich die Berechnung der Betriebskosten für Einkommen in den Bezugsmonaten auswirken: „Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen“, bestimmt [§ 2d BEEG](#). Auf Antrag können aber auch die tatsächlichen – höheren – Betriebsausgaben gerechnet werden, was für die Selbstständigen günstiger sein könnte, die ihren Betrieb mit einer Vertretung für sich weiterführen (lassen). In den meisten Fällen aber wird aus der EÜ-Rechnung eigentlich eine reine Einnahmen-Rechnung.

Noch eine Besonderheit: Das während des Elterngeldbezugs erzielte Einkommen wird bei der endgültigen Elterngeldberechnung einheitlich auf alle Monate mit Elterngeldbezug und Erwerbstätigkeit umgerechnet. Es gibt für eine Person also bis zu drei unterschiedliche Elterngeldmonatsbeträge: volles Elterngeld (Bezugsmonate ohne Erwerbstätigkeit), Basiselterngeld (mit Anrechnung von Einkommen) und Elterngeld Plus (halber Betrag ohne Einkommensanrechnung).

## Elterngeld und Künstlersozialkasse

Der Bezug von Elterngeld muss der [KSK mitgeteilt werden](#). In dem formlosen Schreiben sollte man eine Kopie des Bescheides mitschicken (oder ggf. nachreichen). Entscheidend für die Versicherungspflicht nach dem KSVG ist, ob

- die selbstständige Tätigkeit wegen der Kinderbetreuung eingeschränkt oder aufgegeben wird oder
- die selbstständige Tätigkeit weiter erwerbsmäßig ausgeübt wird.

Wenn während der Bezugszeit die selbstständige Tätigkeit nicht oder nur in geringfügigem Umfang (Monatseinkommen nicht über 325 Euro) ausgeübt wird, gilt die selbstständige Tätigkeit als unterbrochen. Dann erhält man von

**allein entscheidend:  
wann ist das Geld  
auf dem Konto**

**Geldeingänge und  
Elterngeldphasen  
„planen“**

**Möglichkeit wohl  
nur für Väter**

**EÜ-Rechnung für die  
Bezugsmonate**

**positiv für viele  
Selbstständige:  
Betriebsausgaben  
= 25 Prozent  
der Einnahmen**

**Elterngeldberechnung:  
Einkommen wird auf  
alle Bezugsmonate mit  
Erwerbstätigkeit  
umgerechnet**

**Mitteilung an die KSK**

**KSK-Versicherung bei  
Monatseinkommen über  
325 Euro**

der KSK einen Bescheid, der die Beendigung der Versicherungspflicht zum Beginn des Elterngeldbezuges feststellt.

**KSK-Bescheid**

Allerdings ist die KSK dazu übergegangen, für die Prüfung der Versicherungspflicht auch während des Elterngeldbezuges die Schätzung des Jahreseinkommens heranzuziehen. Dies bedeutet in der Praxis: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als 3.900 Euro Einkommen erzielt hat, bleibt weiter bis zum Jahresende versicherungspflichtig in der KSK. Eine neue Einkommensschätzung wird mit der Übermittlung des Bescheides zum Elterngeld jetzt also in jedem Fall angefordert.

**KSK betrachtet  
gesamtes Jahr**

Mit dem KSK-Bescheid wird man aufgefordert, eine erneute Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit in erwerbsmäßigem Umfang (Monatseinkommen über 325 Euro) nach dem Ende oder während des Anspruchs auf Elterngeld an die KSK zu melden. Die entsprechende Mitteilung ([Formular](#)) sollte unbedingt vor Ablauf des Anspruchs erfolgen, damit die Weiterversicherung über die KSK erneut geprüft werden kann.

**rechtzeitig  
KSK-Versicherung nach  
Elterngeld mitteilen**

Dafür reicht es im Allgemeinen aus, wenn der Bescheid über das Ende des Anspruchs auf Elterngeld bei der KSK eingereicht und die Höhe des voraussichtlichen Arbeitseinkommens für den Rest des Jahres mitgeteilt wird (anderweitige Meldepflichten bleiben natürlich bestehen).

**Einkommensschätzung**

Für die Dauer des Anspruches auf Elterngeld besteht die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung [ohne Beitragsleistung](#). Wer allerdings privat krankenversichert ist, muss seine Beiträge weiterzahlen und erhält, wenn er nicht mehr im erwerbsmäßigen Umfang während des Elterngeldbezuges tätig ist, auch dafür keinen Zuschuss der KSK mehr. Wer noch keine drei Jahre über die KSK versichert ist, für den verlängert sich die dreijährige Berufsanfängerzeit entsprechend.

**Berufsanfängerzeit  
verlängert sich**

Wenn man während des Bezuges von Elterngeld weiterhin erwerbsmäßig – über der Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro im Monat – selbstständig tätig ist, läuft die Versicherung über die KSK ganz normal weiter. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden auf der Grundlage der jährlichen Einkommensschätzung errechnet. Diese sollte entsprechend dem nun meist geringeren tatsächlichen Einkommen korrigiert werden.

**Bei Erwerbstätigkeit:  
weiter Versicherung  
über die KSK**

## **Im Arbeitsverhältnis drei Jahre Elternzeit möglich**

Anspruch auf Elternzeit haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis im Bundesgebiet abgeschlossen haben – unabhängig von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Die Elternzeit ist auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Auch Vollzeit-Pflegeeltern haben diesen Anspruch.

**Elternzeit nur für  
Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer**

Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten ist auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar. Dies ist auch bei kurzer Geburtenfolge für jedes der Kinder möglich. So kann zum Beispiel eine Elternzeit von der Geburt des Kindes bis zum vollendeten 24. Lebensmonat genommen werden plus nochmals 12 Monate, wenn das Kind eingeschult wird. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dafür nicht notwendig. Jedoch muss die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes 13 Wochen vorher beim Arbeitgeber angemeldet werden – Elternzeit vor dem 3. Geburtstag nur sieben Wochen vorher (hierzu gibt es [Musterschreiben](#)).

**bis 3. Lebensjahr, ggf.  
weiter übertragbar**

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von den Eltern parallel genommen werden. Auch während des Mutterschutzes kann so der Vater Elternzeit nehmen. Die genommene Elternzeit darf jeweils auf bis zu drei Zeitabschnitte verteilt werden, mit Zustimmung auch mehr. Diese Regelungen gelten seit Juli 2015 – wie das [Elterngeld Plus](#).

**Aufteilung zwischen  
den Elternteilen**

**30 Stunden arbeiten  
ist möglich**

**Teilzeit beim  
eigenen Arbeitgeber**

**Mitteilung an  
Arbeitgeber**

**Erholungsurlaub**

**Kündigungsschutz**

**beitragsfrei versichert**

**Familienversicherung**

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit für jeden Elternteil in der Elternzeit 30 Stunden nicht übersteigt. Diese Teilzeitarbeit – es kann auch eine selbstständige Tätigkeit sein – bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit im eigenen Betrieb (also Arbeitszeitreduzierung) gibt es in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Gleichzeitig muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeiträume Elternzeit genommen wird. Wegen der Teilzeitarbeit dürfen Beschäftigte im Falle eines Sozialplans nicht schlechter gestellt werden, als Beschäftigte, die während der Elternzeit nicht erwerbstätig sind ([BAG-Urteil vom 5. Mai 2015](#)).

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel kürzen – allerdings nicht, wenn während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wird. Bis zum Ende der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Jedoch sind viele Ausnahmen zugelassen. Soll das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit nicht fortgesetzt werden, muss es 3 Monate vor deren Ende gekündigt werden.

In der Elternzeit ist man in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung [beitragsfrei](#) versichert. Wer vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert war, bleibt es. Auch wer vorher als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war und in Elternzeit geht, kann in die Familienversicherung wechseln, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wer privat krankenversichert ist, wird hingegen nicht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen.

## Elternzeit – ein Job- und Karrierekiller?

Ein [W&V-Artikel](#) über die Kündigung eines Designers unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Elternzeit durch eine Werbeagentur löste Anfang 2015 eine Welle an Kommentaren und weiteren Berichten in vielen Medien und den sozialen Netzwerken aus. Andere Betroffene – auch Frauen und Selbstständige – berichteten von ähnlichen Erfahrungen. Dass Elternzeit zumindest ein „Karriererisiko“ sein kann, dokumentierte wenig später eine [Studie](#). Dagegen gibt es sicher kein Patentrezept. Was man machen kann, zeigt die DGB/ver.di-Broschüre „Väter in Elternzeit“ – trotz ihres Titels auch für Frauen und Selbstständige durchaus lesenswert.

## Literatur und Infos zu Elterngeld und Elternzeit

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
**Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

184 Seiten, Stand: Oktober 2018

BMFSFJ-Website: [Bestellung \(kostenlos\)](#) / [Download \(pdf: 2,5 MB\)](#)

Bettina Graue und Ariane Mandalka

**Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Basiskommentar**

Bund-Verlag, 6. Auflage 2018, 280 Seiten, 29,90 Euro

ISBN 978-3-7663-6721-1, [Bestellung beim Bund-Verlag](#)

DGB Bundesvorstand / ver.di Bundesverwaltung (Genderpolitik)

**Väter in Elternzeit – Ein Handlungsfeld für Betriebs- und Personalräte**

44 Seiten, März 2015

[Download \(pdf: 1,5 MB\)](#)



# Kindergeld und mehr

## Kindergeld erhalten (fast) alle Eltern

Wer ein Kind hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erhält auf [Antrag](#) Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 62 ff. EStG). Das gilt auch für im Ausland lebende Personen, die ihr Einkommen ganz oder fast ausschließlich in Deutschland erzielen und versteuern. Auch wer in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und sein Einkommen ganz oder fast ausschließlich im Ausland versteuert, kann unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten – nach dem [Bundeskindergeldgesetz](#).

Kindergeld gibt es für alle eigenen Kinder, aber auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister. Es beträgt seit 2019 für das erste und zweite Kind jeweils 204 Euro im Monat, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro. Mittlerweile wird es nicht nur gezahlt für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten. Für im außereuropäischen Ausland lebende Kinder besteht nur ausnahmsweise Anspruch auf Kindergeld. Ein Antrag sollte aber immer gestellt werden. Rückwirkend geht das nur für sechs Monate.

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich z. B. in der Schul-, Berufsausbildung oder im Studium befinden (nach BFH-Urteilen auch, wenn sie [verheiratet](#) sind, im [dualen Studium](#) und in der Ausbildung im [freiwilligen Wehrdienst](#)) bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind (auch bei einer [selbstständigen Tätigkeit unter 15 Wochenstunden](#)). Eine Einkommensgrenze für über 18 Jahre alte Kinder gibt es nicht, aber Einschränkungen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit für Kinder in der Zweitausbildung. Keine altersmäßige Begrenzung gibt es für Kinder, die sich wegen Behinderung nicht selbst unterhalten können.

Das Kindergeld für ein Kind wird immer nur an eine Person ausgezahlt, in der Regel an den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Bei Kindern, die Unterhaltsvorschussleistungen bekommen, wird das Kindergeld abgezogen. Unter sechs Jahren werden dann monatlich 158 Euro Unterhaltsvorschuss ausgezahlt, für Sechs- bis Elfjährige 210 Euro und für 12- bis 17-Jährige 280 Euro.

Auf das Arbeitslosengeld (I) wirkt sich das Kindergeld nicht aus. Bei ALG-II-Empfängern wird es jedoch in voller Höhe als Einkommen angerechnet und das Arbeitslosengeld II entsprechend gekürzt. Bei volljährigen Kindern, die beispielsweise als Studenten Kindergeld erhalten, sollte deshalb bei der Familienkasse beantragt werden, dass das Kindergeld direkt an das volljährige Kind und nicht an die Eltern überwiesen wird.

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt werden, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern zuständig ist. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen ist der Dienstherr, der Arbeitgeber bzw. der Träger der Versorgung zuständig. Seit 2016 müssen der Familienkasse die [Steuer-Identifikationsnummern](#) des Antragstellers und des Kindes mitgeteilt werden.

Hier gibt es auch das [Merkblatt Kindergeld](#) – ist in Wirklichkeit eine 48-seitige Broschüre (Stand: Januar 2018) – im Download (PDF-Datei, 1,3 MB).

**Kindergeld für (fast) alle Eltern**

**190 Euro im Monat für erstes und zweites Kind**

**Antrag sollte immer gestellt werden**

**bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**

**bei Ausbildung oder Studium bis 25**

**für das Kind keine Einkommensgrenze, aber bei Zweitausbildung**

**Unterhaltsvorschuss: Kindergeld wird abgezogen**

**Anrechnung bei ALG II**



## Kinderfreibetrag – steuerliche Entlastung für Eltern

**pro Jahr bis 7.248 Euro  
Kinder- und  
Erziehungsfreibetrag**

Alternativ zum Kindergeld gibt es einen Kinder- und Erziehungsfreibetrag von insgesamt 7.620 Euro pro Jahr (seit 2018), der bei der Einkommensteuererklärung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird. Der Steuerfreibetrag wird ab dem Geburtsmonat gewährt und steht jedem Elternteil zur Hälfte zu. Er ist allerdings nur für die Eltern interessant, die ein höheres Einkommen beziehen, nämlich bei einem Bruttoeinkommen von mehr als 64.000 Euro bei Zusammenveranlagung, bei Alleinveranlagung bei mehr als 34.000 Euro. Nur dann ist die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag höher als das Kindergeld. Welche Variante im Einzelfall die günstigere ist, prüft das Finanzamt für den Steuerbescheid automatisch.

**Finanzamt prüft  
automatisch**

Wie beim Kindergeld wurde die frühere Einkommensgrenze von 8.004 Euro für über 18 Jahre alte Kinder, die sich in der Erstausbildung befinden, seit 2012 abgeschafft. Der Kinderfreibetrag wird nun unabhängig von der Höhe der Einkünfte des Kindes gewährt.

**für jeden Elternteil  
halben Freibetrag**

Der volle Kinderfreibetrag von derzeit 4.980 Euro steht Alleinerziehenden zu, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, also beispielsweise im Ausland lebt. Dem betreuenden Elternteil kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils von 2.394 Euro jährlich auch übertragen werden, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 Prozent nachkommt. Zusätzlich wird ein Erziehungsfreibetrag von 2.640 Euro für jedes Kind berechnet, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Beides allerdings nur, wenn die Entlastung höher ist als das Kindergeld.

**Kinderbetreuungs-  
kosten bis 4.000 Euro**

Unabhängig vom Kinder- und Erziehungsfreibetrag können – auch zusätzlich – tatsächlich anfallende Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Geburtstag steuerlich geltend gemacht werden, seit 2012 einheitlich als Sonderausgaben. Von den tatsächlich angefallenen Betreuungskosten werden zwei Drittel als steuermindernd anerkannt. Der Höchstbetrag pro Jahr und Kind für beide Elternteile beträgt dabei 4.000 Euro.

**2.000 Euro  
pro Elternteil**

Die Kinderbetreuungskosten werden grundsätzlich bei dem Elternteil berücksichtigt, der sie getragen hat. Hier müssen unverheiratete Eltern aufpassen. Hat nur die Mutter den Vertrag mit der Kindertagesstätte abgeschlossen und zahlt die Kosten von ihrem Konto, kann der Vater diese Kosten steuerlich nicht geltend machen, entschied der [Bundesfinanzhof](#). Wenn beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, sind diese bei dem jeweiligen Elternteil bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro zu berücksichtigen. Es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung.

**Ausbildungsfreibetrag**

Für volljährige Kinder, die auswärts untergebracht sind, gibt es bei der Einkommensteuer einen Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro pro Jahr (bei Ausbildung im Ausland je nach Land gegebenenfalls auch weniger). Dieser Freibetrag wird allerdings gekürzt, wenn das Kind eigene Einkünfte von mehr als 1.848 Euro im Jahr hat. Für die Berechnung gelten die gleichen Regeln wie beim Zuverdienst zum Kindergeld.

**Entlastungsbetrag für  
Alleinerziehende**

Alleinerziehende haben bei der Einkommensteuer schließlich unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf den Entlastungsbetrag von jährlich 1.908 Euro (seit Januar 2015), wenn sie mit dem Kind, nicht aber dem anderen Elternteil in einem Haushalt leben und weder verheiratet sind oder in einer sogenannten eheähnlichen Gemeinschaft leben.



## Kinderzuschlag statt Arbeitslosengeld II

Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen zwar ermöglicht, ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer minderjährigen Kinder zu decken, können einen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld (nach [§ 6a Bundeskindergeldgesetz](#)). Anspruch besteht für eigene unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für verheiratete Kinder oder Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn ihnen Kindergeld zusteht. Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind 170 Euro monatlich (seit Januar 2017). Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Der Kinderzuschlag soll für jeweils sechs Monate bewilligt werden.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf ohne Beanspruchung von Arbeitslosengeld II selbst decken können. Denn durch den Kinderzuschlag soll und muss eine Hilfebedürftigkeit im Sinne der ALG-II-Vorschriften vermieden werden. Diese Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Zugang zum Kinderzuschlag.

Gleichzeitig gibt es eine Höchsteinkommensgrenze der Eltern. Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (Höchsteinkommensgrenze). Allerdings werden beim Kinderzuschlag – anders als beim ALG II – die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zugrundegelegt. Seit 2011 wird allerdings auch beim Kinderzuschlag das Elterngeld wie beim ALG II als Einkommen angerechnet (rechtmäßig: [BSG-Urteil](#)).

Höchst kompliziert – zu berechnen – also. So kompliziert, dass auch der [Kinderzuschlagrechner](#) von der Website des Bundesfamilienministeriums entfernt und durch einen [Kinderzuschlags-Check](#) ersetzt wurde.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag kann sich finanziell für alle diejenigen lohnen, die ein Erwerbseinkommen haben – und sei es auch nur einen Minijob. Sie werden etwas bessergestellt als bei ALG-II-Bezug. Andere würden sich mit ALG II besser stehen, werden aber von Amts wegen auf den Kinderzuschlag verwiesen, der „vorrangig“ gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) ist. Wenn ein Familienmitglied vorher Arbeitslosengeld (ALG I) bezogen hat, besteht zudem eine Wahlmöglichkeit zwischen Kinderzuschlag plus ggf. Wohngeld und ALG II und dem ALG-II-Zuschlag für Kinder.

Der Antrag für den Kinderzuschlag – die Fragen entsprechen denen für das ALG II – muss bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden, die für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist. Den Antrag und weitere Informationen gibt es auch [im Internet](#). Hier gibt es auch das [Merkblatt Kinderzuschlag](#) – ist in Wirklichkeit eine 28-seitige Broschüre (Stand Januar 2019) – im Download (PDF-Datei, 798 kB).

**Kinderzuschlag zur Vermeidung von Arbeitslosengeld II**

**Mindesteinkommen:  
900 Euro für Eltern  
600 Euro für  
Alleinerziehende**

**Höchsteinkommen**

**Anspruch kompliziert  
zu berechnen**

**Faustregel**



## Betreuungsgeld vom Verfassungsgericht gestoppt

Seit dem 1. August 2013 gilt der gesetzliche Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ([§ 24 SGB VIII](#)). Theoretisch lässt er sich „einklagen“ – wobei Verwaltungsgerichte natürlich keine wohnortnahen Kita-Plätze schaffen können, höchstens für Schadensersatz sorgen, wenn es keine gibt.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde das politisch umstrittene Betreuungsgeld eingeführt für Kinder, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden und für die kein Kita-Platz beansprucht wird. Es wurde maximal 22 Monate lang gezahlt, aber erst, wenn kein Anspruch auf Elterngeld mehr besteht, also spätestens mit dem 15. Lebensmonat des Kindes (auch bei Bezug von [Elterngeld Plus](#)), bis zum 36. Lebensmonat. Für jedes Kind erhielt man 150 Euro.

Gezahlt wurde das Betreuungsgeld – geregelt in §§ 4a bis 4d BEEG – an die Eltern, die auf jede Art von öffentlich mitfinanzierter Betreuung für ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege verzichten. Es stellt also einen Ausgleich für den Verzicht auf staatliche Leistung dar und wird deshalb von seinen zahlreichen Gegnern auch „Herdprämie“ genannt.

Mit [Urteil vom 21. Juli 2015](#) hat das Bundesverfassungsgericht die entsprechenden §§ 4a bis 4d BEEG für nichtig erklärt, allerdings aus anderen Gründen: Dem Bundesgesetzgeber fehlte die Gesetzgebungskompetenz für das Betreuungsgeld. An die zuletzt 450.000 Eltern, die Betreuungsgeld oder einen positiven Bescheid erhalten haben, wurde es weiterhin bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer ausgezahlt.

Informationen und Broschüren zum gestoppten Betreuungsgeld gibt es beim Bundesfamilienministerium nicht mehr.

Der Freistaat Bayern hat das Betreuungsgeld als Landesleistung fortgeführt. Das [Bayerischen Betreuungsgeldgesetz](#) ist am 22. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Leistung gibt es rückwirkend ab 1. Januar 2015 ([Flyer](#)).

## Landeserziehungsgeld (noch) in zwei Bundesländern

In den Bundesländern Bayern und Sachsen gibt es einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld, jeweils zu ganz eigenen Voraussetzungen. Baden-Württemberg hat sein Landeserziehungsgeld 2012 abgeschafft. Im Juni 2015 wurde auch das Thüringer Erziehungsgeld abgeschafft. Informationen und Anträge gibt es im Internet:

- [Landeserziehungsgeld Bayern](#)
- [Landeserziehungsgeld Sachsen](#)

**gesetzlicher Anspruch  
auf einen Kita-Platz**

**Betreuungsgeld  
nach Elterngeldbezug:  
100 Euro bis zum  
36. Lebensmonat**

**nur bei Verzicht auf jede  
Art von öffentlich  
mitfinanzierter  
Betreuung für das Kind**

**Verfassungsgericht  
stoppt Betreuungsgeld**



**Landeserziehungsgeld  
In Bayern und Sachsen**

**Bayern  
Sachsen**

## Wenn das Kind krank ist – Kinderkrankengeld

Wer in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, erhält von dieser ein Krankengeld auch dann, wenn er wegen der Erkrankung eines Kindes nicht arbeiten kann. Voraussetzung für das Kinderkrankengeld ([§ 45 SGB V](#)) ist,

- dass auch das Kind gesetzlich versichert ist und
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- behindert (ohne Altersbegrenzung) und auf Hilfe angewiesen ist, sowie
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und
- ein ärztliches Zeugnis, in dem die Pflegebedürftigkeit des Kindes bescheinigt wird.

Seit 2015 beträgt das Kinderkrankengeld 90 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen Nettoverdienstes, bei Bezug von Einmalzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld bei Arbeitnehmern) innerhalb des letzten Jahres vor der Freistellung 100 Prozent. Es wird doppelt so häufig von Eltern in Anspruch genommen wie noch zehn Jahre vorher, berichtete die [FAZ](#).

Bei Selbstständigen, die gesetzlich in einem Tarif mit Krankengeld versichert sind, beträgt das Kinderkrankengeld in der Regel 70 Prozent des versicherten Einkommens – wie das normale Krankengeld. Es beträgt 2018 bis zu 103,25 Euro pro Tag und wird pro Kind und Kalenderjahr bis zu 10, bei Alleinerziehenden höchsten 20 Arbeitstage lang gezahlt. Für alle Kinder zusammen ist es auf 25 bzw. 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt.

Bei Selbstständigen haben viele Krankenkassen früher das Kinderkrankengeld allerdings erst ab dem Tag gezahlt, an dem Anspruch auf das eigene Krankengeld besteht – also teilweise erst ab der siebten Krankheitswoche (des Kindes!). Etliche Kassen haben diese Praxis nach der gesetzlichen Neuregelung 2015 beibehalten oder bessere Regelungen gar wieder abgeschafft. Nach Hinweisen befasste sich das Bundesversicherungsamt mit dieser Angelegenheit und kam mit den Aufsichtsbehörden zur Auffassung, dass die Zahlung des Kinderkrankengelds ab dem ersten Krankheitstag des Kindes zu erfolgen hat (siehe [Tätigkeitsbericht 2015](#) oder ausführlich [Blog von Henning Zander](#)). Wohl die meisten Krankenkassen – zumindest alle großen – zahlen nun ab dem ersten Krankheitstag des Kindes, aber nicht alle. Wer Probleme mit seiner Krankenkasse hat, sollte nachhaken, das [Bundesversicherungsamt](#) verständigen – und vielleicht die Krankenkasse wechseln.

Das Kinderkrankengeld wird von der zuständigen Krankenkasse nur auf Antrag gewährt. Auch Bezieher von Arbeitslosengeld können es erhalten. Vom Pflegekrankengeld sind auch Beiträge zur Renten-, Pflege- und ggf. Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beiträge werden anteilig vom Versicherten und der Krankenkasse getragen und von dieser direkt abgeführt.

Eine Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung von Kindern ist auch in einigen Tarifverträgen geregelt, so im TVöD auch für nicht gesetzlich Krankenversicherte (dazu ein [BAG-Urteil](#)).

**versichert in GKV mit Krankengeldanspruch**

**bis zum 12. Lebensjahr**

**ärztliches Zeugnis**

**neue Berechnung**

**Arbeitnehmer:  
bis zu 100 Prozent**

**Selbstständige:  
70 Prozent**

**10 Tage pro Kind  
und Jahr**

**auch für Selbstständige  
Kinderkrankengeld  
ab ersten Tag der  
Krankheit des Kindes**

**aber: nicht alle Kassen  
zahlen ab erstem Tag**

**Abzug: Beiträge zur  
Sozialversicherung**

**Freistellung durch  
Tarifvertrag**

---

**Wenn Selbstständige Kinder kriegen – mediafon-Ratgeber zu Mutterschafts-, Elterngeld und weiteren Leistungen** • 24., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Januar 2019

Dieser Ratgeber wird seit 2001 von mediafon-Berater Rüdiger Lühr erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich in der vorliegenden Form für den eigenen privaten Gebrauch gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Informationen für diesen Ratgeber wurden sorgfältig zusammengetragen und gegengecheckt. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Stand ist der 1. Januar 2019. Wir freuen uns, wenn man uns Fehler, Ungenauigkeiten oder Änderungen mitteilt. Bitte per Mail an:

[luhr@mediafon.net](mailto:luhr@mediafon.net)

V.i.S.d.P.: Gunter Haake • mediafon Selbstständigenberatung GmbH • c / o ver.di – Referat Selbstständige • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin • [info@mediafon.net](mailto:info@mediafon.net)



mediafon – Beratungsservice  
der [ver.di](http://www.ver.di) für Solo-Selbstständige

<http://www.mediafon.net>

Diesen Ratgeber gibt es im Download als geschützte PDF-Datei kostenlos für alle Besitzer des gedruckten „Ratgebers Selbstständige“ im Anhang des Online Ratgebers Selbstständige unter: [Mutterschafts- und Elterngeld](#).

Alle anderen können den Ratgeber als Grundberatungsdienstleistung zum Mutterschafts- und Elterngeld kostenpflichtig (15 Euro + 19 % MwSt) per Mail bei Rüdiger Lühr anfordern (Namen und Rechnungsanschrift angeben) unter: [luhr@mediafon.net](mailto:luhr@mediafon.net)

---